

Prinz Johann: Es kann auch einzeln zur Unterstützung gebracht werden.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst soll also im Gutachten der Minorität anstatt der Worte: „auch den Landgemeinden von denjenigen Steuersummen, welche von den zum Gutscomplex gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist, und wie sich selbige am 1. Januar 1844 feststellt, die §. 36“ gesetzt werden: „auch ist den betreffenden Landgemeinden von dem ganzen am 1. Januar 1844 vorhandenen Complex die nach §. 36“.

Freiherr v. Friesen: Dies sind ja ganz die Worte der vorgeschlagenen §.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist ein Unterschied; denn es ist nicht von Steuercomplexen, sondern von steuerbaren Gutscomplexen die Rede. Ich will mir erlauben, noch einmal den ganzen Satz vorzulesen. In dem Minoritätsgutachten heißt es: „auch den Landgemeinden von derjenigen Steuersumme, welche von den zum Gutscomplex gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist, und wie sich selbige am 1. Januar 1844 feststellt, die §. 36“ Statt dieser Worte soll gesetzt werden: „auch ist den betreffenden Landgemeinden von dem ganzen am 1. Januar 1844 vorhandenen Complex die nach §. 36“.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst frage ich die Kammer: ob sie diesen ersten Theil des Antrags unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Referent Bürgermeister Schill: Der zweite Antrag würde nur eine Bervollständigung des Minoritätsgutachtens enthalten und am Schlusse noch beizufügen sein: „Werden künftig einzelne Theile von dem vorerwähnten Complex getrennt, so haben sich deren Besitzer der betreffenden Steuergemeinde anzuschließen.“ Wenn auch das Amendement unter I abgeworfen worden ist, so würde die Fassung dieses Theiles unverändert stehen bleiben können, weil natürlich künftig auch nach der Minorität das zeither steuerbare und steuerfreie Eigenthum immer ein Complex bleiben wird, und mithin alle Abtrennungen von diesem Complex würden der Steuergemeinde zufließen, nicht aber dem Rittergute verbleiben.

Präsident v. Gersdorf: Dies würde das zweite Amendement zu §. 30 sein. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Theil unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Beschau: Ich wollte bemerken, ungeachtet das Amendement nicht unterstützt worden ist; daß, wie es mir scheint, der Zweck, welchen der Antragsteller gehabt hat, für den Fall, daß das Minoritätsgutachten angenommen wird, von selbst erreicht wird; denn dergleichen Abtrennungen fallen in die Kategorie der gewöhnlichen Grundstücke und hören auf Rittergüter zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Der erste Theil war nicht unterstützt, wohl aber der zweite Theil.

Staatsminister v. Beschau: Dann erlaube ich mir diese Bemerkung als eine Antwort auf den Antrag und zwar dahin, daß ich denselben für überflüssig halte, weil es mir scheint, als würde der Zweck des Antragstellers schon von selbst erreicht; denn wenn das Gutachten der Minorität angenommen wird, welches

besonders die fragliche Steuerzahlung auf die Rittergüter beschränkt, so kann unmöglich diese Bestimmung auf die Parzellen, welche von dem Rittergute abgetrennt werden, Anwendung finden.

Prinz Johann: Da mein Hauptantrag gefallen ist, so habe ich kein Bedenken, diesen speciellen Antrag zurückzuziehen.

Referent Bürgermeister Schill: Zu dieser §. würde nun kein Amendement mehr kommen. Ich habe als Mitglied der Majorität zu bemerken, daß die Majorität der entgegengesetzten Ansicht gewesen ist, die Se. Königl. Hoheit zu Stellung eines Amendements bewogen hat. Nämlich die Majorität hat geglaubt, daß hierdurch der Gemeinde ein wesentlicher Vortheil erwächst, wenn sie von diesen genannten Gütern die Steuern einnimmt, und daß derselben die Steuerverwaltung nicht unwesentlich erleichtert wird. Sie hat zu dem Minoritätsantrag keinen andern Grund finden können, als daß man glaubte, die Vertretungsverbindlichkeit würde gesteigert die Vertretungsverbindlichkeit wird bei irgend einiger Vorsicht nicht groß sein, immer wird ein Mann da sein, der die Gemeinde sichert gegen den Vierteljahrsbetrag, und diese Verbindlichkeit, die die Gemeinde übernimmt, wird compensirt durch den Nutzen, den sie durch die Gewährung der Procente erhält. Das sind die Gründe, welche die Majorität bewogen haben, für den Beschluß der zweiten Kammer sich zu verwenden.

Prinz Johann: Da meine Anträge keinen Anklang gefunden haben, so erkläre ich mich für die Majorität und erlaube mir anzuführen, daß ich das Minoritätsgutachten für unausführbar halte. Es sollen für den Steuerbetrag $1\frac{1}{2}$ Procent an die Gemeinden abgeliefert werden; man wird in vielen Fällen nicht ermitteln können, welche Parzellen einmal steuerbar waren, also auch nicht ermitteln können, welche Steuern auf ihnen jetzt ruhen. Wo es aber insbesondere sogenannte Hufen waren, die unter dem ganzen Rittergute mit lagen, wird Niemand solche mehr wissen. Es würde dies nicht passen; ich glaube, daß der Antrag, wie er jetzt steht, kaum ausführbar sein wird.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte zu dem, was Se. Königl. Hoheit bemerkt hat, noch Etwas hinzusetzen, nämlich die Unausführbarkeit ist mir ganz klar. Wir haben Güter, die aus Ritterguts Grund und Boden und zugleich aus steuerbaren Grundstücken bestehen, allein die steuerbaren Grundstücke und die Ritterguts Grund und Boden haben sich so unter einander vermischt, daß man nicht mehr hat ermitteln können, was ist steuerfreier und steuerbarer. Das ganze Gut ist nunmehr als ein Grundstück betrachtet, und so durchgängig besteuert worden, obchon ganz gewiß ist, daß unsteuerbare Grundstücke dabei sich befanden. Also bei einem solchen Gute kann der Vorschlag der Minorität nicht ausgeführt werden. Uebrigens bin ich der Meinung, daß die Minorität lieber von ihrem Antrage zurückstehen möge. Zorerst scheint es mir, daß sie in der ganzen Sache kein Anhalten hat; denn da die Steuerfreiheit abgelöst und abgekauft worden ist, so fallen die früher steuerfreien Grundstücke nunmehr ganz und gar in die Kategorie der steuerbaren Grund-